

Zirkusähnliche Darbietungen von Vereinen oder Schulen sind im Rahmen der sicherheitspolizeilichen Vorschriften und der räumlichen sowie organisatorischen Möglichkeiten zugelassen.

Wer sich den Anordnungen der Marktpolizei nicht fügt, kann für den betreffenden Markttag vom Markt weggewiesen werden.

### **11. Masse, Gewichte, Preise, Ausruf**

Waren, die nach Gewicht verkauft werden, müssen dem Käufer vorgewogen werden. Die Waagen sind für den Käufer sichtbar aufzustellen. Es dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden.

Die Standplatz-Inhaber haben die Verkaufspreise mit deutlichen Aufschriften anzugeben.

Alle Marktstände sind auf geeignete Weise mit dem Namen des Inhabers oder Firmennamen zu kennzeichnen.

Das Ausrufen der Waren mittels Lautsprecheranlage oder Megaphon bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den GVW.

### **12. Hygiene-, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen**

Die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung sind einzuhalten. Anordnungen der Gesundheitsbehörde, des kantonalen Lebensmittel-Inspektorates oder von Vertretern des kantonalen Veterinäramtes sind sofort zu befolgen.

### **13. Antiquitäten**

An sogenannten Flohmarktständen dürfen nur Waren verkauft werden, die eindeutig als gebraucht zu erkennen sind. Der Verkauf serienweise zusammengekaufter Massegüter (sog. Liquidationsposten) ist in diesem Zusammenhang untersagt.

### **14. Verkaufsverbote**

Es dürfen **nicht** verkauft werden:

- die gemäss kantonalem Recht vom Verkauf auf Märkten ausgeschlossenen Waren, wie Heilmittel, Kosmetikartikel, Salz, Feuerwerk, Munition, etc.
- Waffen jeder Art, einschliesslich sog. Antik-Waffen, Soft-Guns, Laserpointer etc.;
- ordonnanzmässige, mit Grad- und anderen Abzeichen versehene Uniformstücke der Schweizer Armee;
- sog. Neuantiquitäten.

Im Zweifelsfalle entscheidet über die Zulässigkeit eines Verkaufs der Vorstand des GVW.

### **15. In Kraft treten**

Diese Marktordnung tritt per 23. November 2024 in Kraft.

## **Verordnung für Märkte des Gewerbevereins Wallisellen (GVW)**

- 1 Begriff**
- 2 Zweck**
- 3 Organisation / OK**
- 4 Aufsicht**
- 5 Anforderungen an Marktfahrer / Versicherung**
- 6 Standort**
- 7 Gebühren**
- 8 Speis und Trank**
- 9 Zeiten**
- 10 Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen**
- 11 Masse, Gewichte, Preise, Ausruf**
- 12 Hygiene-, Gesundheits- und Lebensmittelbestimmungen**
- 13 Antiquitäten**
- 14 Verkaufsverbote**
- 15 In Kraft treten**

---

Gestützt auf das kantonale Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe vom 11. April 2005 erlässt der Gewerbeverein Wallisellen (GVW) folgende Marktverordnung:

### 1. Begriff

Unter Markt im Sinne dieser Verordnung wird eine vom Abteilung Bevölkerung + Sicherheit der Stadt Wallisellen bewilligte, zeitlich beschränkte und wiederkehrende öffentliche Veranstaltung verstanden. Im Rahmen der Rechtsordnung und auf entsprechende Anmeldung hin ist jedermann berechtigt, bewegliche Ware ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen feilzubieten.

### 2. Zweck

Der GVW bietet dem Gewerbe, den Detaillisten, Vereinen und Marktfahrern mit dem Markt Standflächen und eine minimale Infrastruktur gegen Gebühr an. Zweck ist die Organisation und Durchführung eines möglichst optimal durchmischten Marktes.

Der Erlös des Marktes kommt dem Generationen-Ausflug des GVW zugute.

### 3. Organisation / OK

Für die Durchführung des Marktes ist ein OK aus dem Vorstand des GVW zuständig. Das OK holt die notwendigen Bewilligungen ein. Die Mitglieder des OK's arbeiten ehrenamtlich.

Für Festwirtschaften werden die Festwirte vom OK bestimmt.

Über die Zulassung am Markt entscheidet abschliessend der Vorstand des GVW.

### 4. Aufsicht

Das OK bzw. der Vorstand des GVW übt die Aufsicht über den Markt aus. Die Aufsicht erstreckt sich über den Marktverkehr, die Marktfahrer und die aufgeführten Waren, sowie auf die Einhaltung dieser Verordnung.

### 5. Anforderungen an Marktfahrer / Versicherung

Die Marktfahrer müssen Gewähr für eine vorschriftsmässige Markttätigkeit bieten. Sie müssen sich den Anordnungen des GVW fügen.

Versicherung ist Sache der Marktfahrer.

### 6. Standort

Der Standort und die Ausdehnung des Marktes werden vom GVW bestimmt. Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den GVW. Uebersteigt die Nachfrage nach Standplätzen das Platzangebot, werden in erster Linie Mitglieder des GVW, in zweiter Linie Walliseller Gewerbler und Vereine und in dritter Linie andere Interessenten, in Reihenfolge der Anmeldung, berücksichtigt.

Die Grundinfrastruktur wird gegen eine Gebühr siehe Ziffer 7 Gebühren zur Verfügung gestellt.

Der Marktstand und das unmittelbare Umfeld (Strasse und Trottoir) sind nach Abschluss des Marktes von jedem Teilnehmer zu säubern. Nötige Nachreinigungen werden dem säumigen Marktfahrer belastet. Abfälle sind in den bereitgestellten Mulden zu deponieren.

### 7. Gebühren

Die Gebühren betragen (der GVW ist nicht MwSt.-pflichtig)

#### - Platzmiete:

a) für Marktfahrer:	bis 4m	85.--/Platz + 15.--/weiteren Meter
b) für Vereine:	bis 4 m	kostenlos + 15.--/weiteren Meter

#### - Marktstandmiete:

Marktstand	90.--
Zuschlag für Autohändler:	60.--/zusätzliches Auto
Zuschlag für Stromanschluss: 40.--/Anschluss 230V	
Zuschlag für Stromanschluss: 50.--/Anschluss 400V	

Sind die Gebühren nicht vor Beginn des Marktes bezahlt, so kann der Marktfahrer vom Markt weggewiesen werden. Ist der angemeldete Marktfahrer an der Teilnahme verhindert, so hat er die Standgebühr trotzdem zu entrichten.

### 8. Speis und Trank

Speis und Trank zum sofortigen Genuss dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des GVW abgegeben oder verkauft werden. Festwirtschaften bedürfen ebenfalls der ausdrücklichen Genehmigung durch den GVW.

### 9. Zeiten

Die geltenden Marktzeiten sind aus dem Anmeldeformular resp. der Bestätigung zu entnehmen. Die Zulieferung zu den Marktständen muss bis Marktbeginn beendet sein. Dann darf das Gelände bis Marktschluss nicht mehr befahren werden.

Die Marktstände müssen bis Markttende betrieben werden. Die Marktstände und das entsprechende Umfeld müssen spätestens 60 Minuten nach Marktschluss geräumt und gereinigt sein.

Fahrzeuge der Marktfahrer sind auf dem Parkplatz Gemeindehaus.

### 10. Polizeiliche Vorschriften und Massnahmen

In verkehrspolizeilicher Hinsicht gelten die Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnungen. Insbesondere ist den Anordnungen der Gemeindepolizei Folge zu leisten.

**Achtung:** ganzes Gemeindegebiet Blaue Zone

Die Zu- und Durchfahrt für Notdienste (z.B. Feuerwehr, Sanität) ist durch die Marktteilnehmer ständig zu gewährleisten.

Auf Fahrbahnen, Standplatz-Zufahrten und Fussgängerpassagen im Marktareal darf nicht parkiert werden.